

Bekanntmachung

des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Förderung der Koordinierung von Projekten aus dem Vorhabensbereich „Kompetenzentwicklung für Schülerinnen und Schüler“ der ESF-Richtlinie SMS/SMUL – Modellvorhaben Koordinierungsstelle Kompetenzentwicklung –

Vom 4. Januar 2012

1. Anlass der Aufforderung

Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz fördert seit 2008 sozialpädagogische Vorhaben an sächsischen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Förderung wird mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) unterstützt. Es besteht die Möglichkeit, Vorhaben mit sozialpädagogischen Handlungsansätzen zum Erwerb und der Stärkung von Schlüsselkompetenzen und Verbesserung der Lernmotivation sowie zur Intervention bei Schuldistanz zu fördern. Weitere Projekte erweitern oder ergänzen ein bestehendes Angebot der Schulsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975, 2976) geändert worden ist.

Diese wichtige Investition in die Bildung soll zukünftig noch mehr sächsischen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden. Durch eine gute Koordinierung der Projekte mit den Angeboten der Jugendhilfe sollen belastbare Strukturen geschaffen werden. Durch die Vernetzung werden Synergien genutzt und die Weiterentwicklung der Projekte unterstützt.

Die Planungszuständigkeit für die sozialpädagogischen Angebote an Schulen liegt bei den örtlichen Jugendämtern. Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz wird daher die Einrichtung einer koordinierenden Stelle für die ESF-Projekte (Koordinierungsstelle Kompetenzentwicklung) in den Jugendämtern fördern.

2. Ziel des Modellvorhabens

Über die Koordinierungsstelle auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte wird der Bedarf der Projekte ermittelt und die Umsetzung unterstützt. Die Projekte können somit zielgerichtet und vorausschauend eingesetzt werden. Im Rahmen der ESF-Interventionen sollen gezielt Impulse gegeben werden, um die praktische Umsetzung der Projekte wirkungsvoll zu begleiten.

3. Aufgaben der Koordinierungsstelle

Zentrale Aufgabe der Koordinierungsstelle ist die Unterstützung der derzeit laufenden und künftigen Projekte „Kompetenzentwicklung für Schülerinnen und Schüler“ des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz. Die Koordinierungsstelle Kompetenzentwicklung hat die Aufgaben:

- Ermittlung des Bedarfs an Maßnahmen,
- Akquise geeigneter Träger,
- Unterstützung der Träger bei der Projektkonzeption und fachliche Beratung,
- übergreifende sozialpädagogische und fachlich-inhaltliche Begleitung der Projekte, insbesondere hinsichtlich eines gelingenden Übergangsmanagements Schule/ Ausbildung,
- Vernetzung der Träger,

- Ansprechpartner für beteiligte Träger, Schulen, Eltern, sowie Schülerinnen und Schüler,
- Angebote des Wissens- und Erfahrungsaustausches.

Die Aufgaben der Koordinierungsstelle weisen einen direkten Bezug zur Umsetzung der ESF-Maßnahmen auf. Die Koordinierungsstelle ergänzt die Aufgaben der örtlichen Träger der Jugendhilfe, ohne diese zu ersetzen.

4. Antragsteller

Die Förderung der Koordinierungsstelle Kompetenzentwicklung kann von allen sächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten beantragt werden.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuschussfähig sind nur Ausgaben und Kosten, die projektbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Die Zuwendung ist nachrangig zur nationalen Förderung. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die mit ESF-Mitteln anderer Bundes- oder Landesprogramme gefördert werden.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2007–2013 (ESF-Richtlinie SMS/SMUL) vom 31. Juli 2007 (SächsABl. S. 1095), geändert durch Richtlinie vom 6. April 2009 (SächsABl. S. 847). Diese finden Sie im Internet unter www.esf-in-sachsen.de.

Die Maßnahme muss zudem den einschlägigen EU-Bestimmungen, dem Operationellen Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Sozialfonds sowie den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechen (Teil 1 Ziffer I Nr. 1 der ESF-Richtlinie SMS/SMUL).

Beantragt werden können Mittel für Personal-, Sach- und Reisekosten sowie Ausgaben für allgemeine Verwaltung. In begründeten Fällen können auch Mittel für detailliert beschriebene Aufträge an Dritte beantragt werden. Hinsichtlich der Förderfähigkeit von Kostenpositionen sind die „Regeln der Verwaltungsbehörde ESF zu den förderfähigen Ausgaben und Kosten im Rahmen der Förderung aus dem ESF und Landes- und Bundesmitteln in der Förderperiode 2007–2013“ zu beachten.

Bei der Antragstellung sind als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- ein Gesamtkonzept für die Koordinierungsstelle Kompetenzentwicklung mit einer Beschreibung der Ziele, Inhalte und Methoden,
- die Darstellung des regionalen Bedarfs und der Möglichkeiten zur Umsetzung weiterer Projekte,

- die Berücksichtigung der Querschnittsziele (Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit, demografischer Wandel),
- die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben.

Förderfähige Ausgaben für Koordinierungsstellen werden zu 100 Prozent unterstützt. Dieser erhöhte Fördersatz gilt für das Modellprojekt Koordinierungsstellen Kompetenzentwicklung bei einmaliger Möglichkeit der Antragstellung mit Frist zum 30. März 2012 bei einer Laufzeit von höchstens 2 Jahren.

6. Verfahren

Ansprechpartner für Beratung sowie Bewilligungsstelle und Anschrift für die Einreichung der Projektanträge ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Abteilung SF
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon: 0351 4910-4930
E-Mail: servicecenter_sf@sab.sachsen.de

Für die Antragsstellung sind die von der SAB zur Verfügung gestellten Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen. Die Anträge können

bis zum 30. März 2012
(Posteingang)

bei der SAB eingereicht werden. Diese koordiniert und unterstützt das weitere Antragverfahren. Die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung (ein Original, eine Kopie) vorzulegen. Der Beginn der Projekte wird voraussichtlich im Sommer 2012 möglich sein.

Mit dieser Aufforderung zur Einreichung eines Projektantrages ist keine Förderzusage verbunden. Die SAB entscheidet über die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Dresden, den 4. Januar 2012

**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Salzmann
Referatsleiter**

**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Gauggel
Referatsleiter**